



**VOOCT**

Verband für On- und Offline-  
Coaching und Training

# Beitrags- und Gebührenordnung VOOCT

## § 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Verbands für On- und Offline Coaching und Training (VOOCT)

## § 2 Beitragspflicht

1. Jedes außerordentliche und ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Alle Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand assoziierten weiteren ehrenamtlichen Mitglieder werden für ihre jeweilige Amtszeit beitragsfrei gestellt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
4. Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 3 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder sind Einzelpersonen (ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft und juristische Personen (zertifizierte Ausbildungsinstitute).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
3. Es gelten folgende Jahresbeitragsätze:
  - a) Außerordentliche Mitgliedschaft  
€ 150,-
  - b) Ordentliche Mitgliedschaft (zertifiziert)  
€ 250,-
  - c) Ausbildungsinstitut  
€ 4.500,-
4. Der Jahresbeitrag ist dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt. Erfolgt sie danach, werden 50% des jeweiligen Jahresbeitrags berechnet.

Ab dem Folgejahr wird der Jahresbeitrag in jedem Fall in voller Höhe fällig. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt so lange per Überweisung, bis ein Lastschriftverfahren eingerichtet ist.

## § 5 Gebühren für Zertifizierung

1. Die Zertifizierungsgebühr als Coach beträgt € 300,-.
2. Die Zertifizierungsgebühr als Seniorcoach beträgt € 500,-.
3. Die Zertifizierungsgebühr als Lehrcoach beträgt € 800,-.
4. Die Zertifizierungsgebühr als TrainerIn beträgt € 300,-.
5. Die Zertifizierungsgebühr als SeniortrainerIn beträgt € 500,-.
6. Die Zertifizierungsgebühr als LehrtrainerIn beträgt € 800,-.
7. Die Zertifizierungsgebühr Ausbildungsinstitut beträgt € 1.200,- inkl. einer Ausbildung

## § 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Frankfurt, Dezember 2020